1906. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rekursfrist für die Gemeinde Wien im Administrationsverfahren.
2. Dauer des Anspruches auf die Gebührenfreiheit nach dem Kleinbahngesetze.
3. Unzulässigkeit der Bestellung zweier oder mehrerer verantwortlicher Geschäftsführer für ein Gewerbeunternehmen.
4. Militärbegünstigung der Theologen auf Grund von Zeugnissen ausländischer jüdisch-theologischer Lehranstalten.
5. Aufschub der aktiven Dienstleistung der Einjährig-Freiwilligen.
6. Transferierung von Gast- und Schankgewerben innerhalb desselben Bezirkes.
7. Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeits-Anstalten in Niederösterreich pro 1906.
8. Straf-Kompetenz bei Übertretungen des Hausierpatentes.
9. Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirr-Fabrikation.
10. Mißbrauch des roten Kreuzes.
11. Vorschrift für die Behandlung von Straferkenntnissen in Ansehung von Waldschadenersätzen.
12. Hausierhandel in Bartfa-Fürdö, Komitat Saroß.
13. Öffentlichkeitsrecht für das Krankenhaus Amstetten.
14. Wirksamkeit der Bestimmungen der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für Wien im XXI. Bezirke.
15. Gifthandel.
16. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — Abänderung.
17. Beglia, militärische Ergänzungsbehörden.
18. Zulassung von Klinker-Ziegeln der Westböhmischen Kaolin- und Schamotte-Werke.
19. Viehverkehrsvorschriften-Verlautbarung.
20. Ernennung eines kgl. großbritannischen Vize-Konsuls.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Löschung grundbücherlicher Pfandrechte oder Pfandrechtsvormerkungen von Amtswegen.
22. Provisionierung der städtischen Straßenaufseher.
23. Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Rekursfrist für die Gemeinde Wien im Administrationsverfahren.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 1905, Nr. 10385, M.-Abt. X, 7973/05:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heiterer, Dr. Frisch, Freiherrn v. Hock und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1904, Z. 20816, betreffend Versäumung einer Rekursfrist, nach der am 27. September 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Emil Soukup, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Rekurs der Gemeinde Wien gegen die die gewerbebehördliche Bewilligung zur Eröffnung einer Sandgrube dem J. T. erteilende Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. April 1904, Z. I-570, als verspätet und daher als unstatthaft zurückgewiesen wurde, geht von der Anschauung aus, daß das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk, dem als Gewerbebehörde I. Instanz die Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei „zur weiteren Veranlassung" zugemittelt wurde, da es gleichzeitig ein Organ des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ist, die Kenntnisnahme von den an die Gemeinde als Partei gerichteten behördlichen Entscheidungen nicht ablehnen könne, so daß im gegebenen Falle die Rekursfrist für die Gemeinde als Partei vom Tage der Zustellung der Statthalterei-Entscheidung an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk zu laufen begonnen habe.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß die Gemeinde als Partei in jenen Angelegenheiten, welche nach der bestehenden Geschäftseinteilung des Magistrates Wien ausdrücklich in die Kompetenz des Magistrates (beziehungsweise einer Magistratsabteilung) fallen — und dies treffe gegebenen Falles zu — die Gemeinde Wien nur durch den Magistrat, nicht aber durch die magistratischen Bezirksämter vertreten werden könne und die Rekursfrist daher hier erst von dem Tage an, an welchem die Entscheidung dem Magistrate (vorliegenden Falles der Magistratsabteilung X) intimiert worden sei, zu berechnen sei, wonach sich im Streitfalle die rechtzeitige Einbringung des Rekurses der Gemeinde Wien bei dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk ergebe.

Der Verwaltungsgerichtshof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der § 102 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) bestimmt: „Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, nötigenfalls auch mit in einzelnen Bezirksteilen exponierten Beamten, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung besorgen. — In dieser Art vertreten sie auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz. — Diesen Bezirksämtern werden in einer vom Bürgermeister festzusetzenden Geschäftsordnung alle jene Geschäfte zugewiesen, welche nicht vermöge ihrer Natur von einer Stelle aus behandelt werden müssen." Hiemit in Übereinstimmung verfügt der § 96 des zitierten Statutes im 8. Absatze, daß dem Bürgermeister die Geschäftseinteilung, sowie die Zuweisung des Personales beim Magistrate und bei allen Gemeindeämtern und Gemeindeanstalten zusteht, und weiters im 9. Absatze, daß sämtliche Beamten und Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde sich den Weisungen, welche sie vom Bürgermeister erhalten, unter seiner Verantwortlichkeit zu fügen haben.

Nach dem Gesetze sind somit die magistratischen Bezirksämter lediglich Organe der Gemeinde, welche zur Unterstützung des Magistrates — des Exekutivorganes der Gemeinde — einen Teil der diesem zugewiesenen Geschäfte unter der Überwachung des Magistrates zu besorgen haben, wobei ihr Wirkungskreis keineswegs durch das Gesetz genau bestimmt ist, sondern vielmehr nach dem im Gesetze niedergelegten allgemeinen Gesichtspunkte vom Bürgermeister festgesetzt wird.

Die magistratischen Bezirksämter sind also nicht vom Magistrate unabhängig organisierte Gemeindeämter, sondern können nur als Teile (Exposituren) des Magistrates angesehen werden; sie charakterisieren sich als solche insbesondere dadurch, daß ihr Wirkungskreis gleichwie jener der einzelnen Magistrats-Abteilungen durch eine interne, abänderbare Verfügung des Bürgermeisters, der auch für die von ihnen (den magistratischen Bezirksämtern) vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich bleibt, bestimmt wird. Es müssen daher Verständigungen von behördlichen Entscheidungen, welche die von der Gemeinde selbständig wahrzunehmenden Interessen berühren, wenn sie einem magistratischen Bezirksamte zukommen, als an den Magistrat erfolgt angesehen werden, wonach auch etwaige Rekursfristen für die Gemeinde von dem Zeitpunkte des Einlangens der betreffenden Verständigungen bei dem magistratischen Bezirksamte zu laufen beginnen.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Dauer des Anspruches auf die Gebührenfreiheit nach dem Kleinbahngesetze.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1905, Z. 12643, Direktion der städtischen Elektrizitätswerke, Z. 1159/06.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Formanek, Dr. Schimm, Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Kratochwila, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 22. März 1905, Z. 16375, betreffend die Gebühr von einem Schleppbahnvertrage, nach der am 21. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Josef Harbich, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Wilfling, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde schloß am 6. Juli 1903 mit der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft ein von dem k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 26. August 1904 genehmigtes Übereinkommen ab, durch welches die Bedingungen für die Erhaltung und den Betrieb der der Gemeinde eigentümlich gehörigen, das städtische Elektrizitätswerk mit der Bahnlinie Wien—Brünn verbindenden Schleppbahnanlage vereinbart wurden.

Insofern sich dieses Übereinkommen auf das sogenannte „Lichtwerk", das ist auf die Zentrale der Strom-Erzeugung zur Abgabe elektrischer Energie an Privatkonsumenten für Beleuchtung und Kraftübertragung bezieht, begehrt die Gemeinde nicht die Gebührenfreiheit; wohl aber verlangt sie die Gebührenfreiheit für dieses Übereinkommen, insoweit dasselbe das sogenannte „Bahnwerk", nämlich die Zentralanlage zur Strom-Erzeugung für den Betrieb der Wiener elektrischen Straßenbahnen betrifft. In dieser letzteren Richtung nimmt die Gemeinde die volle Gebührenfreiheit auf Grund des Artikels V, lit. a des Lokalbahngesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. 2 ex 1895, in Anspruch, indem sie darauf hinweist, daß das Kraftwerk für den Bahnbetrieb eine einheitliche Anlage, ein unteilbares Ganzes bilde, daß die Maßregeln, welche auf die mit der Erweiterung des Straßenbahnnetzes Schritt haltende Entwicklung dieses Kraftwerkes abzielen, zu welchen Maßregeln auch insbesondere der bezeichnete Schleppbahnvertrag gehöre — den im Artikel V, lit. a, leg. cit. erwähnten Akten zur Sicherstellung des Betriebes der Straßenbahnen beizuzählen seien, daß der in dieser Gesetzesstelle enthaltene Schlußtermin für die Gebührenfreiheit, der Ablauf des ersten Betriebsjahres erst dann gekommen sei, wenn auf sämtlichen mit den Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 30. September 1904, R.-G.-Bl. Nr. 113, konzessionierten Straßenbahnstrecken der Betrieb begonnen haben werde, daß es daher nicht angehe, den Anspruch auf die Gebührenfreiheit nur teilweise zuzuerkennen, nämlich nur insofern, als sich das Schleppbahnübereinkommen auf die noch nicht ein volles Jahr in Betrieb stehenden Straßenbahnlinien bezieht. Die beschwerdeführende Gemeinde tritt daher der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gebrachten Anschauung entgegen, nach welcher die Gebührenfreiheit des Schleppbahnvertrages mit Beziehung auf die städtischen Straßenbahnen nur insoweit einzutreten hat, als das dem Betriebe der elektrischen Straßenbahnen dienende Kraftwerk zur Zeit des Vertragsabschlusses Strom für solche Straßenbahnlinien abgab, betreffs welcher in diesem Zeitpunkte das erste Betriebsjahr noch nicht abgelaufen war. Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, daß die Betriebsjahre, deren Ablauf für die Dauer der Begünstigung nach dem Lokalbahngesetze maßgebend ist, für jede einzelne Linie der Straßenbahn abgesondert zu berechnen seien, daß das Bahnwerk einen integrierenden Bestandteil der gesamten städtischen Straßenbahnen bilde, und daß demnach das erste Betriebsjahr des Elektrizitätswerkes in Absicht auf die Gebührenbegünstigung nach dem Kleinbahngesetze nicht einheitlich berechnet werden könne. Zur Feststellung der Faktoren, von welchen die gebührenfreien Quoten der Bemessungsgrundlage für die Skalagebühren abhängig sind, wurde demnach die Gemeinde aufgefordert, eine Zusammenstellung sämtlicher Straßenbahnlinien, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses im elektrischen Betriebe standen, unter Angabe der Daten der Betriebseröffnung auf denselben vorzulegen und nachzuweisen, welches Stromquantum für die einzelnen Linien aus dem Bahnwerke am Tage des Abschlusses des Schleppbahnvertrages oder in einem vorangegangenen längeren Zeitabschnitte geliefert wurde; eventuell wurde vom k. k. Finanzministerium gestattet, daß das Verhältnis, in welchem die zur Zeit des Vertragsabschlusses innerhalb des ersten Betriebsjahres befindlichen Strecken einerseits und jene Linien andererseits, welche damals schon das erste Betriebsjahr vollendet hatten, an der Stromabgabe aus dem Bahnwerke teilnahmen, nach der von der Gemeinde auszuweisenden Länge der einzelnen Strecken ermittelt werde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet halten.

Es steht fest, daß von den mehr als hundert Straßenbahnlinien, welche der Gemeinde Wien mit den bezogenen Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, vom 25. Juli 1902 und vom 30. September 1904 konzessioniert wurden, zur Zeit des Abschlusses des in Rede stehenden Schleppbahnvertrages ein bedeutender Teil entweder dem Betriebe noch nicht übergeben war oder noch nicht ein Jahr im Betriebe stand. Es steht ferner fest, daß der Schleppbahnvertrag, der insbesondere eine raschere und leichtere Zufuhr von Kohlen und anderen Materialien zu dem städtischen Elektrizitätswerke möglich machen soll (Artikel VII und VIII dieses Vertrages), speziell den Zweck verfolgte, die dem Straßenbahnbetriebe dienende elektrische Zentralanlage leistungsfähiger zu gestalten, entsprechend den an dieses Elektrizitätswerk mit dem zunehmenden Ausbaue des Straßenbahnnetzes immer höher werdenden Anforderungen. Daß das belangte Ministerium die bezüglichen, von der Gemeinde schon im Administrativverfahren vorgebrachten Angaben für richtig hält, geht aus der angefochtenen Entscheidung selbst hervor; denn wenn das k. k. Ministerium daran gezweifelt hätte, daß dieser Schleppbahnvertrag eine Maßregel zum Zwecke der Sicherung des Betriebes auf den neu eröffneten oder in Zukunft zu eröffnenden Straßenbahnlinien bilde, so wäre das Ansuchen um Gebührenfreiheit in seinem vollen Umfange zurückgewiesen worden.

Wird nun aber diese Zweckbestimmung des Schleppbahnvertrages zur Sicherung des Betriebes auf den neuen Straßenbahnlinien angenommen, dann kommt dem Schleppbahnvertrage (insoweit er sich auf die Zentralanlage für den Straßenbahnbetrieb bezieht) die Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a des Lokalbahngesetzes vom 31. Dezember 1894 zu, welche Begünstigung nach Artikel XVI, Absatz 3 dieses Gesetzes auch auf Kleinbahnen anwendbar ist und überdies in den Konzessionen vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 30. September 1904, R.-G.-Bl. Nr. 113 (bei allen im § 1), der Stadtgemeinde Wien ausdrücklich zugesichert wurde. Es ist allerdings richtig, daß die Durchführung des in Frage stehenden Schleppbahnvertrages auch auf den Betrieb der älteren Straßenbahnlinien zurückwirken muß, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses schon mehr als ein Jahr im Betriebe standen, für welche also der Anspruch auf Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a leg. cit. bereits erloschen ist. Diese Reflexwirkung ist eben eine Folge der Umbildung, welcher das Elektrizitätswerk vermöge der mit dem Zuwachse neuer Linien stets zunehmenden Anforderungen unterzogen werden muß. Aber nach Artikel V, lit. a, leg. cit. müssen Akte, welche zum Zwecke der Sicherung des Betriebes der neuen Linien getroffen werden, der gesetzlichen Gebührenfreiheit teilhaftig sein, ohne daß es einen Unterschied begründet, wenn durch solche Maßregeln zugleich eine Umgestaltung der für ältere Bahnlinien dienenden Hilfsanlagen herbeigeführt werden muß. — Denn es ist klar, daß, soweit es sich um eine den alten und neuen Bahnlinien gemeinsam dienende Anlage handelt, eben durch das Zuwachsen der neuen Linien eine Umbildung und Fortentwicklung notwendig wird, welche unterbleiben wäre, wenn sich der Straßenbahnbetrieb über den anfänglichen, beschränkten Umfang hinaus nicht erweitert hätte. Gerade diese, durch das Hinzukommen neuer Linien geforderte Modifikation der auch den alten Linien dienstbaren Anlagen bildet eine von den Maßregeln zum Zwecke der Sicherstellung des Betriebes auf den neu zuwachsenden Strecken, bei welchem zur Zeit des Abschlusses des Schleppbahnvertrages der Ablauf des ersten Betriebsjahres noch nicht eingetreten war. Ohne also die vom Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertretene Anschauung, nach welcher das für die Gebührenbegünstigung maßgebende erste Betriebsjahr für das ganze Straßenbahnnetz einheitlich erst mit der Übergabe sämtlicher konzessionierter Bahnlinien in den Betrieb zu beginnen hätte, in dieser Allgemeinheit für richtig zu halten, fand der Gerichtshof mit Rücksicht auf den der konkreten Streitfrage zugrundeliegenden Tatbestand die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a, leg. cit. in Ansehung des Schleppbahnvertrages, soweit derselbe die städtischen Straßenbahnen betrifft, in vollem Maße gegeben.

Wenn der Vertreter des belangten k. k. Ministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung in eventum geltend machte, daß die Schleppbahn, auf welche sich der fragliche Vertrag bezieht, bisher nicht im Sinne der Anmerkung zur lit. a bis d des Artikels V, leg. cit. als integrierender Bestandteil der städtischen Straßenbahnen anerkannt wurde, so mußte der Gerichtshof diese Bemerkung übergehen, weil sich die angefochtene Entscheidung auf diesen Tatumstand nicht stützte, überdies auch ganz anders hätte ausfallen müssen, wenn sie von der bezeichneten Erwägung ausgegangen wäre.

3.

Unzulässigkeit der Bestellung zweier oder mehrerer verantwortlicher Geschäftsführer für ein Gewerbeunternehmen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1905, Z. 12971, M.-Abt. XVII, 1152/06.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reisig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Truxa, v. Neukirchen und Dr. Frisch, dann des Schriftführers, k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Ersten Wiener Leichenbestattungs-Unternehmung Entreprise des pompes funèbres in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1904, Z. 3260, betreffend

die Verweigerung der Genehmigung von zwei Geschäftsführern, nach der am 28. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Gutmann, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. v. Pelikan, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß von den Gewerbebehörden und in letzter Instanz von dem k. k. Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 29. Juni 1904, Z. 3260, die von der beschwerdeführenden Firma erbetene Genehmigung zur Bestellung des A. v. K. als Geschäftsführer für die betriebstechnischen und des K. P. als Geschäftsführer für die administrativen und kommerziellen Angelegenheiten des Geschäftes verweigert wurde. Die Beschwerde führt aus, daß aus den von den Gewerbebehörden zur Unterstützung ihrer Entscheidungen angezogenen §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung nicht gefolgert werden könne, die Bestellung von zwei oder mehreren Geschäftsführern für ein Gewerbe sei gesetzlich unzulässig, daß vielmehr durch die Bestellung mehrerer Geschäftsführer die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörden erleichtert werde.

Der Gerichtshof hat Nachstehendes erwogen:

Das aus einer Gewerbeanmeldung oder Konzession fließende Gewerberecht ist ein höchst persönliches Recht (§ 56 der Gewerbeordnung, Absatz 1 bis 3), das auf die Person desjenigen (sei es einer physischen oder juristischen Person), der den Gewerbeschein oder die Konzession besitzt, beschränkt ist; es kann daher ein Gewerberecht nur als ein einheitliches Recht, als ein Ganzes in Betracht kommen und (abgesehen von der im Gesetze zugunsten der Witwe und der minderjährigen Kinder eines Gewerbetreibenden statuierten Ausnahme) weder zur Gänze noch auch zu einem Teile an einen Dritten übertragen werden.

Hieraus folgt, daß auch die Stellvertretung des Gewerbeinhabers dort, wo sie das Gesetz zuläßt oder vorschreibt, sich nur auf die gesamte Stellung des Gewerbeinhabers gegenüber der Gewerbebehörde beziehen und nicht eine geteilte sein kann, so zwar, daß sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Gewerbe nur auf einen Stellvertreter übergehen können.

Dies wird auch von der Gewerbeordnung, und zwar dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß sie an den maßgebenden Gesetzesstellen, die von der Stellvertretung handeln (§§ 2, 3, 12 und 19, §§ 55 und 46 und § 139), nur von „einem," beziehungsweise „dem" Stellvertreter spricht.

Die Überlassung einzelner Befugnisse eines Gewerberechtes oder einzelner Bestandteile desselben an mehrere von einander unabhängige Stellvertreter (Geschäftsführer) könnte sich nicht nur unter Umständen als eine Vervielfältigung des Gewerbes darstellen, sondern es würden hierdurch auch neue Verhältnisse geschaffen werden, zu deren Regelung die diesfälligen Normen im Gesetze fehlen.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4.

Militärbegünstigung der Theologen auf Grund von Zeugnissen ausländischer jüdisch-theologischer Lehranstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1906, Z. II-3277, M.-Abt. XVI, 558/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1905, Nr. 38503/XIV, zur Behebung eines etwaigen Zweifels und behufs Sicherstellung eines gleichmäßigen Vorganges darauf aufmerksam gemacht, daß die Erlässe des genannten Ministeriums vom 3. Februar 1873, Nr. 1711-II und vom 16. Mai 1874, Nr. 6641-II (b. ä. Erlässe vom 18. Februar 1873, Z. 4434, und vom 31. Mai 1874, Z 155774, mit welchen den vom Rabbinatsseminare (jüdisch-theologischen Seminare) in Breslau, beziehungsweise den von der Lehranstalt (Hochschule) für die Wissenschaft des Judentums in Berlin ausgestellten Studienzeugnissen rücksichtlich der wehrgesetzlichen Begünstigung als Theologe bis zum Inslebentreten einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Geltung von Zeugnissen einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule generell zugestanden wurde, durch die Errichtung der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien (Ministerial-Verordnung vom 27. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 27) außer Kraft getreten sind.

Es ist demnach, wenn der Begünstigungsanspruch auf das Zeugnis einer der beiden bezeichneten ausländischen Lehranstalten gegründet wird, im Sinne des § 45:4 der Wehrvorschriften, I. Teil die Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung einzuholen.

5.

Aufschub der aktiven Dienstleistung der Einjährig-Freiwilligen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1906, Z. II-62, M.-Abt. XVI, 562/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1905, Nr. 55456/XIV, ist den Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nach § 70:16 der Wehrvorschriften erster Teil nachträglich zuerkannt wurde, über ihre diesfällige Bitte, auf Grund des erlangten Maturitäts-(Reife- oder Schlußprüfungs-)zeugnisses und ihrer Angabe, daß sie ihre Studien an einer höheren Lehranstalt aufnehmen werden, der Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis zum 1. Oktober des ihrer Assentierung nächstfolgenden Jahres fallweise zu bewilligen.

Eine nachträgliche Beibringung des Nachweises über die tatsächliche Fortsetzung der Studien für das erste Jahr ist nicht erforderlich.

Für den weiteren Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis zur gesetzlich festgestellten Grenze sind die Bestimmungen des § 72 der Wehrvorschriften erster Teil maßgebend.

Hievon werden alle Landwehrterritorial-Kommanden in Kenntnis gesetzt.

Die gleichen Verfügungen für den Bereich des Heeres hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit dem an alle Militärterritorial-Kommanden ergangenen Erlasse vom 4. Dezember 1905, Abteilung 2, Nr. 9585, getroffen.

6.

Transferierung von Gast- und Schankgewerben innerhalb desselben Bezirkes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1906, Z. I a-144, Mag. B.-A. f. d. XIX. Bezirk, Z. 4762/06:

Mit der Entscheidung vom 30. Dezember 1905, Z. 25799, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk dem T. E. die Übertragung seiner Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den im § 16 der Gewerbeordnung angeführten Berechtigungen:

b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
g) Haltung von erlaubten Spielen, mit Ausnahme des Billardspieles,

vom XIX. Bezirke, Kobenzlgasse nach dem XIX. Bezirke Döblinger Hauptstraße nicht bewilligt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei gibt der hiegegen eingebrachten Berufung gemäß § 20, Absatz 1 der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die Straße, in welcher das in Aussicht genommene Lokale sich befindet, keine Folge. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

7.

Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeits-Anstalten in Niederösterreich pro 1906.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1906, Z. VI-408, M.-Abt. XXII, 546/06:

1. Allgemeines österreichisches Krankenhaus „St. Ullrichsstiftung" Allentsteig: III Klasse 1 K 70 h.
2. Allgemeines österreichisches Krankenhaus Amstetten: III. Klasse 2 K (ab 16. Dezember 1905).
3. Rath'sches allgemeines österreichisches Krankenhaus in Baden I. Klasse 10 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus:

4. Eggenburg: I. Klasse 3 K, II. Klasse 1 K 80 h.
5. Feldsberg: III. Klasse 1 K 26 h.
6. Gars: III Klasse 1 K 80 h.
7. Hainburg: III. Klasse 1 K 80 h.
8. Kaiser Franz Josef-Hospital Ober-Hollabrunn: I. Klasse 10 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K.
9. Kaiser Franz Josef-Bezirksspital in Horn: I. Klasse 2 K 70 h, II. Klasse 1 K 80 h.
10. Klosterneuburg: III. Klasse 2 K (seit 1. Jänner 1905).
11. Korneuburg: III. Klasse 1 K 80 h.
12. Krems: III. Klasse 2 K.
13. Lilienfeld: III. Klasse 2 K.
14. Melk: III. Klasse 1 K 80 h.
15. Mödling: III. Klasse 2 K.
16. Neunkirchen: III. Klasse 2 K.
17. Wiener-Neustadt: III. Kasse 2 K.
18. Kaiser Franz Josef Krankenhaus St. Pölten: III. Klasse 2 K.
19. Stockerau: III. Klasse 1 K 60 h.
20. Waidhofen a/d. Thaya III. Klasse 2 K (ab 19. November 1905).

21. Waidhofen a/d. Ybbs III. Klasse 1 K 70 h.
22. Zwettl III. Klasse 1 K 80 h.

K. k. Krankenanstalten in Wien:

23. Allgemeines Krankenhaus: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
24. Krankenhaus Wieden: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
25. Krankenanstalt Rudolfsstiftung: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
26. Kaiser Franz Josef-Spital: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
27. Kaiserin Elisabeth-Spital: II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
28. Kronprinzessin Stephanie-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
29. Wilhelminen-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
30. St. Rochus-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
31. Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
32. N.-ö. Landes-Gebäranstalt in Wien: I. Klasse 8 K, II. Klasse 4 K, III. Klasse 2 K 60 h Klinik.
33. N.-ö. Landes-Findelanstalt in Wien pro 1905: im ersten Lebensjahre 65 h, im zweiten Lebensjahre 44 h, im dritten bis zehnten Lebensjahre 34 h. (Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge bis zu sechs Jahren $^2/_3$ der Gebühr.)

N.-ö. Landes-Irrenanstalt:

34. Wien, Ausländer: I. Klasse 10 K 40 h, II. Klasse 5 K 20 h, III. Klasse 2 K 20 h.
Wien, Niederösterreicher: I. Klasse 8 K 40 h, II. Klasse 4 K 40 h, III. Klasse 2 K 20 h.
35. Kierling-Gugging: III. Klasse 2 K, IV. Klasse 1 K 60 h Kolonie Haschhof.
36. Klosterneuburg: III. Klasse 2 K.
37. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Mauer-Öhling: I. Klasse 8 K, II. Klasse 4 K, III. Klasse 1 K 80 h, (Kolonisten in Mauer-Öhling), IV. Klasse 1 K 50 h.
38. N.-ö. Landes-Pflegeanstalt in Ybbs: I. Klasse 8 K, II. Klasse 4 K, III. Klasse 1 K 80 h, IV. Klasse 1 K 20 h.

Anmerkung: Die Verpflegstaxe in den n.-ö. Landes-Siechenanstalten beträgt für zahlungsfähige Pfleglinge 1 K 60 h, für die auf Kosten der Bezirksarmenfonde Verpflegten 70 h per Kopf und Tag.

8.

Straf-Kompetenz bei Übertretungen des Hausierpatentes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1906, Z. I b-650, M.-Abt. XVII, 1479/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Es haben sich Zweifel in Betreff der praktischen Anwendung der in dem Ministerial-Erlasse vom 13. März 1884, Z. 318/M. J. unter A, Punkt 2 enthaltenen Bestimmung über die Kompetenz der Behörden zur Amtshandlung und Fällung des Erkenntnisses in den im § 19, lit b des Hausierpatentes angeführten Übertretungsfällen ergeben.

Das k. k. Handelsministerium hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1906, Z. 54578 aus 1905 diese Bestimmung dahin erläutert, daß den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen berufenen Behörden das Strafverfahren in jenen Fällen des § 19, lit. b des Hausierpatentes zusteht, in denen der Tatbestand einer Übertretung der Gefällsgesetze gegeben ist, was im Falle des Hausierens mit ausländischen unverzollten Waren oder der Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der mitgeführten Waren (§§ 379—383 des Gefälls-Strafgesetzes) zutrifft.

Dagegen fällt das Strafverfahren in Fällen des Hausierens mit ausländischen verzollten Waren und der ungenügenden Nachweisung des inländischen Ursprunges der vom Hausierer geführten Waren (§ 12, al. 1 des Hausierpatentes) in die Kompetenz der politischen Behörden.

Was die Behandlung dieser Übertretungsfälle betrifft, so ist befugten Hausierern, welche mit ausländischen verzollten Waren oder mit Waren hausieren, deren inländischer Ursprung nicht gehörig nachgewiesen erscheint, die Hausierbewilligung zu entziehen; bei den zum Hausierhandel nicht befugten, somit nach Maßgabe des § 19, lit. a des Hausierpatentes zu bestrafenden Personen ist hingegen der Umstand, daß sie mit obbezeichneten Waren hausiert haben, als erschwerendes Moment anzusehen.

Hiervon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Finanzbehörden von dem Inhalte dieses Erlasses im Wege des k. k. Finanzministeriums verständigt werden.

9.

Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirr-Fabrikation.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 33 ex 1906:

Auf Grund des § 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) wird nachstehendes verordnet:

Artikel I.

Zu § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, ist folgende Bestimmung anzufügen:

„9. In Emailgeschirrfabriken, in denen der kontinuierliche Betrieb der Öfen mittels dreier achtstündiger Arbeitsschichten aufrecht erhalten wird, dürfen diejenigen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und Frauenspersonen, die bei den mit dem kontinuierlichen Betriebe zusammenhängenden Arbeitsprozessen des Einbrennens, Auftragens, Putzens, des Zu- und Abtragens der Geschirre und des Sortierens während höchstens achtstündiger Schichtdauer innerhalb 24 Stunden beschäftigt sind, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends verwendet werden."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

10.

Mißbrauch des roten Kreuzes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1906, Z. I a-405, M.-Abt. XVII, 1480/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Nach einer dem Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilung der Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze bedient sich ungeachtet der seit dem 1. Jänner 1905 in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 3 und 4, lit. b des Gesetzes vom 14. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 85, welche den Gebrauch des durch die Genfer Konvention als Neutralitätszeichen eingeführten roten Kreuzes auf weißem Grunde im geschäftlichen Verkehr nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde gestatten und einen unbefugten derartigen Gebrauch als strafbar erklären, eine große Zahl von Gewerbetreibenden nach wie vor des Zeichens des roten Kreuzes ohne die vorgeschriebene Bewilligung und zwar vielfach für Waren, deren Verwendung mit dem Zeichen des roten Kreuzes dem Ansehen des letzteren nicht entspricht und für welche daher die Bewilligung zur Führung des erwähnten Zeichens gemäß § 3 Schlußabsatz der Ministerial-Verordnung vom 2. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 24 in keinem Falle zu erteilen ist.

Die Behörden I. Instanz werden hierauf zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1906, Z. 25392, aufmerksam gemacht und zur sorgsamen Handhabung der zitierten Gesetzesbestimmungen behufs Abstellung derartiger Unzukömmlichkeiten angewiesen.

Hierbei wird daran festzuhalten sein, daß auch dann, wenn bei Abgang einer nach § 3 des zitierten Gesetzes erteilten Bewilligung ein bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit mit dem Bilde des „Roten Kreuzes" (rotes Kreuz auf weißem Grunde) verwechslungsfähiges Zeichen geführt wird, die Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 4 leg. cit. gegeben erscheint.

Als eine derartige bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrnehmbare Veränderung im Gebrauche des gesetzlich geschützten Zeichens des roten Kreuzes wird in der Regel ohneweiteres der Gebrauch des roten Kreuzes als eines freistehenden Zeichens, sowie die Verwendung eines farblosen Grundes (Glas) oder eines Grundes von lichter, dem Weißen ähnlicher Farbennuance anzusehen und im Falle des Abganges der Bewilligung als Mißbrauch des gesetzlich geschützten Zeichens gemäß § 4 strafweise zu ahnden sein.

Der Inhaber einer Bewilligung nach § 3 des mehrberufenen Gesetzes ist dagegen berechtigt, das geschützte Zeichen auch in abweichender Darstellung zu führen.

11.

Vorschrift für die Behandlung von Straferkenntnissen in Ansehung von Waldschadenersätzen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1906, Z. X a-566, M.-Abt. IX, 588/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1906 Z. 51729 ex 1905 nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium anher eröffnet, daß sich die beteiligten Zentralstellen in der Anschauung geeinigt haben, in Hinkunft die in Ansehung von Waldschadenersätzen (§ 72 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250) gefällten Entscheidungen nicht mehr als integrierende Bestandteile der betreffenden Straferkenntnisse zu betrachten und zu behandeln.

In Konsequenz dessen hat bei Entscheidungen über Waldschadenersätze in I. Instanz hinsichtlich der zulässigen Rekursfrist nicht mehr die lediglich für Straferkenntnisse geltende Bestimmung des § 3 der Min.-Vdg. vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, sondern jene des § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, Anwendung zu finden.

Ferner wird auch die Bestimmung des § 3 der Min.-Vdg. vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31 auf (bestätigende) Entscheidungen in Angelegenheit der Waldschadenersätze nicht mehr anwendbar, vielmehr gegen alle von der II. Instanz in Angelegenheit der Waldschadenersätze gefällten Entscheidungen — somit nicht nur in jenen Fällen, in welchen kein Straferkenntnis erflossen ist, sondern auch hinsichtlich der aus Anlaß von Straferkenntnissen gefällten Schadenersatz-Entscheidungen — der Rekurs rücksichtlich des Ausspruches über den Waldschadenersatz an das Ackerbauministerium binnen der im Gesetze vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, vorgesehenen Frist offen zu lassen sein.

12.

Hausierverbot in Bartfa-Fürdö, Komitat Saroß.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1906, Z. I a-468:

Laut Mitteilung des kgl. ungarischen Handelsministeriums vom 2. Jänner 1906, Z. 81892, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete des Badeortes Bartfa-Fürdö, Komitat Saroß, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hiervon werden über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Jänner 1906, Z. 2159, verständigt: alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die k. k. Polizei-Direktion in Wien, sowie die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

13.

Öffentlichkeitsrecht für das Krankenhaus Amstetten.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Februar 1906, Z. II-221/06, M.-Abt. X, 1055/06:

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns mit Erlaß vom 2. Dezember 1905, Z. VI-699/2, der Stadtgemeinde Amstetten die Bewilligung zur Umwandlung des bestehenden Notspitales in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus erteilt, beziehungsweise dieser Krankenanstalt das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Das Öffentlichkeitsrecht ist mit 16. Dezember 1905 in Wirksamkeit getreten.

Für diese Krankenanstalt hat der Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich unter der Enns im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 1. Februar 1906, Z. 21/B/2, die Verpflegsgebühr vom 16. Dezember 1905 angefangen, mit zwei Kronen per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

14.

Wirksamkeit der Bestimmungen der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für Wien im XXI. Bezirke.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1906, Z. X a-16/4.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1906, Z. X a-16/3, wurde in Genehmigung des Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 16. Mai 1905, Pr.-Z. 6600, angeordnet, daß die Bestimmungen der Marktordnung (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, beziehungsweise Nr. 56 ex 1899, beziehungsweise Nr. 80 ex 1904) und des Marktgebührentarifes (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, beziehungsweise Nr. 60 ex 1896, beziehungsweise Nr. 53 ex 1898, beziehungsweise Nr. 101 ex 1903, beziehungsweise Nr. 67 ex 1904) für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem auf Grund der Bestimmungen im Artikel I und § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, neugeschaffenen XXI. Wiener Gemeindebezirke vom 1. Jänner 1906 angefangen, mit welchem Tage auf Grund der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1905, Pr.-Z. 2761/12, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 169, das magistratische Bezirksamt in diesem Bezirke seine Tätigkeit begonnen hat, zu gelten, und daß mit diesem Zeitpunkte die bisher geltenden Marktordnungen für die Ortsgemeinden Floridsdorf und Leopoldau außer Wirksamkeit zu treten haben.

Der vorerwähnte Marktgebührentarif wird demnach dahin richtiggestellt, daß in den Kolonnen 2 und 3 am Kopfe unter Tarifpost I „Standgebühren" die Bezirksziffer 20 beziehungsweise XX, 21 beziehungsweise XXI zu lauten hat.

15.

Gifthandel.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 22. Februar 1906, Z. 36182/05:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wurde dem Herrn Wilhelm Mayer, Drogist, VI., Gumpendorferstraße 28, die Konzession für den Gifthandel im Betriebsorte: VI., Gumpendorferstraße 28 gegen genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerberegister unter Nr. 1281 erfolgte, der Erwerbsteuerkonto Z. 22415/06 eröffnet wurde.

16.

Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — Abänderung.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1906, Z. I-137:

Artikel I.

Die Kundmachung vom 22. Oktober 1905, Z. I-6907 (L.-G.-Bl. Nr. 144), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe wird in nachstehender Weise abgeändert:

§ 2, Punkt 9, Absatz 3 hat zu lauten:

„Der Verschleiß von Milch und Milchprodukten ist in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, den Molkereien und Milchmeiereien auch noch von 7 bis 8 Uhr abends gestattet."

§ 2, Punkt 12 hat zu lauten:

„Friseure, Raseure und Perückenmacher.

Die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher ist in der Gemeinde Wiener-Neustadt bis 12 Uhr mittags; in den übrigen Gemeinden in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 1 Uhr nachmittags, in den anderen Monaten bis 12 Uhr mittags, am 23., 24., 30. und 31. Dezember, wenn diese Tage auf Sonntag fallen, dann an den Sonntagen des Faschings überdies von 3 bis 5 Uhr nachmittags gestattet."

§ 4, Punkt 1 hat zu lauten:

„1. In der Gemeinde Wien ist nur der Lebensmittelverschleiß, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

In Gewerbebetrieben anderer Kategorien, in welchen in gemeinsamer Betriebsstätte nebenbei das eine oder andere Nahrungs- oder Genußmittel verkauft wird, ist, soweit der Hauptbetrieb nicht gestattet ist, auch der Nebenbetrieb unter allen Umständen untersagt.

Der Lebensmittelverschleiß auf Ständen außerhalb der Märkte ist gestattet:

Im k. k. Prater von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends, im übrigen Gemeindegebiete in den für den stabilen Lebensmittelhandel vorgesehenen Stunden.

Der Handel mit Lebensmitteln im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung ist gestattet:

Im ganzen Gemeindegebiete von 8 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, ferner beschränkt auf Gasthäuser und Vergnügungsorte und auf den k. k. Prater von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends."

Im § 4 ist als Punkt 2 einzuschalten:

„2. In den Gemeinden Atzgersdorf, Liesing, Alt- und Neukettenhof und Schwechat ist der Lebensmittelhandel in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, der sonstige Warenverkauf während des ganzen Jahres von 7 bis 10 Uhr vormittags gestattet."

Hienach sind die bisherigen Punkte 2 und 3 des § 4 der Kundmachung als Punkte 3 und 4 zu beziffern.

In § 4, Punkt 3 (neu 4) (Sonderbestimmungen für einzelne Gemeinden), wird bezüglich der Gemeinden Brunn am Gebirge und Maria-Enzersdorf die Verkaufszeit für Devotionalien und Wallfahrtsartikel in die Stunden von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 3 bis 7 Uhr nachmittags, bezüglich der Gemeinde Maria-Lanzendorf die Verkaufszeit für Devotionalien, Wallfahrtsartikel und Lebensmittel in die Stunden von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags verlegt.

Im § 5 ist als Punkt 3 einzuschalten:

„Der Handel mit Ansichtskarten ist im k. k. Prater in Wien für Gewerbebetriebe, die sich auf diesen Artikel beschränken, während des ganzen Jahres in den Stunden von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends, für andere Gewerbebetriebe, welche zur Führung von Ansichtskarten befugt sind, während der ihnen im übrigen eingeräumten Geschäftsstunden gestattet."

Hienach ist der bisherige Punkt 3 des § 5 der Kundmachung als Punkt 4 zu beziffern.

Der Schlußsatz des § 5 hat zu lauten:

„Auf den Bahnhofhandel und den unter Punkt 3 geregelten Handel mit Ansichtskarten haben anderweitige Festsetzungen dieser Kundmachung über Verschleißstunden keine Anwendung."

§ 6, Punkte 1 und 2, erster Absatz haben zu lauten:

„1. In allen Gemeinden ist in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember an Sonntagen der Warenverschleiß von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

2. In allen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Wien ist am 15. November, wenn er auf einen Sonntag fällt, ferner an Firmungs-, Jahrmarkts- und Kirchweihsonntagen (in der betreffenden Gemeinde) der Warenverschleiß von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags gestattet."

Im § 6 ist als Punkt 4 einzuschalten:

„In der Gemeinde Wien ist der Handel mit Fischen, Schaltieren, totem Wassergeflügel am Palmsonntage und am 16. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, außerhalb der regelmäßigen Sonntagsverkaufsstunden noch in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags jenen Gewerbebetrieben gestattet, die sich auf den Verkauf von derlei Artikeln beschränken."

Hienach sind die bisherigen Punkte 4 und 5 des § 6 als Punkte 5 und 6 zu beziffern.

§ 7, erster Absatz hat zu lauten:

„Die Besorgung der Bureau- und Kontorarbeit durch Angestellte ist, soweit sie nicht, im engsten Zusammenhange mit einer nach Artikel VI S.-R.-G. zulässigen Arbeit stehend, auf dieser Grundlage gestattet ist, an Sonntagen in der Zeit von 9 Uhr bis 11 Uhr vormittags, jedoch nur in der Weise, daß an einem Tage nicht mehr als zwei Angestellte und ein Diener beschäftigt werden und jeder der Beschäftigten höchstens an jedem vierten Sonntage zur Dienstleistung herangezogen wird, in folgenden Betrieben gestattet."

§ 7 hat folgende Ergänzung zu erhalten:

„Unter den oben bezeichneten zwei Angestellten sind Stellvertreter oder Geschäftsführer im Sinne des § 55 Gewerbeordnung und Prokuristen sowie der leitende Beamte eines Bureaus oder Kontors nicht mitverstanden.

In jedem Bureau oder Kontor ist ein Verzeichnis der an jedem Sonntage Beschäftigten zu führen und zur Einsichtnahme durch die behördlichen Organe bereit zu halten."

Artikel II.

Diese Änderungen treten hinsichtlich des § 2, Punkt 12 mit 1. Mai, im übrigen jedoch mit 15. März 1906 in Wirksamkeit.

17.

Veglia, militärische Ergänzungsbehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1906, Z. II-400:

Die neu errichtete Bezirkshauptmannschaft Veglia wurde dem Landwehrergänzungsbezirke Nr. 5 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 3), beziehungsweise dem Landsturmbezirke Nr. 5 (Landsturmbataillonsbezirk Nr. 3) zugewiesen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

18.

Zulassung von Klinker-Ziegeln der Westböhmischen Kaolin- und Schamotte-Werke.

Dekret des Magistrates vom 28. Februar 1906, Abt. XIV, Z. 8429/05:

In Erledigung des Ansuchens der Westböhmischen Kaolin- und Schamotte-Werke in Oberbris bei Pilsen wird die Verwendung der von dieser Firma in ihrer Fabrik zu Zliv bei Budweis erzeugten Klinkerziegel zur Verwendung von Bauausführungen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Daß die Druckfestigkeit der zur Verwendung gelangenden Ziegel jener der vom Technologischen Gewerbemuseum geprüften Ziegel (Zertifikate vom 6. April 1905 über die Prüfung J. Nr. 808, Antrag 3231) entspreche und daß die sonstige Beschaffenheit jener Ziegel der Beschaffenheit der dem Magistrate überreichten Musterziegel gleichkomme.

2. Daß die im § 37 der Wr. B.-O. enthaltenen Vorschriften über die Maße der Ziegel eingehalten und

3. daß die Ziegel mit einem Fabrikszeichen versehen werden, das dem Stadtbauamte im kurzen Wege noch vor Beginn der Verwendung dieser Ziegel bekanntzugeben ist.

Die beigebrachten 3 Stück Musterziegel sind von dem Stadtbauamte zu verwahren.

19.

Viehverkehrsvorschriften-Verlautbarung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1906, Z. XII-586, M.-Abt. IX, 823/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat Abteilung IX, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a/d. Ybbs.

Es ist zur h. a. Kenntnis gelangt, daß ein Gemeindevorsteher, die h. a. Kundmachungen über den Viehverkehr mit Ungarn deshalb an der Gemeindeamtstafel anzuschlagen unterließ, weil die Gemeindetafel hiezu nicht groß genug war.

Infolge der Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anschlagung der Kundmachung hat sich eine Partei angeblich aus Unkenntnis der Viehverkehrsvorschriften einer diesbezüglichen Übertretung schuldig gemacht, die vor dem kompetenten k. k. Gerichte zur Austragung gelangte, wobei auch der Verfall der betreffenden Tiere in Frage steht.

Es werden daher speziell die k. k. Bezirkshauptmannschaften angewiesen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit (Amtstage u. s. w.) die Gemeindevorsteher auf die Wichtigkeit des zeit- und formgerechten Anschlagens der betreffenden Kundmachungen und auf die Folgen der Unterlassung der Assichierung aufmerksam zu machen und die richtige Befolgung der bezüglichen Anordnung anläßlich der Vornahme von Dienstreisen wahrzunehmen, beziehungsweise durch die k. k. Gendarmerie stengstens überwachen zu lassen.

Aber auch in Wien und in den Stadtgebieten Wiener-Neustadt und Waidhofen a/d. Ybbs erscheint die vorschriftsmäßige Verlautbarung der bezüglichen fallweise getroffenen Anordnungen geboten.

20.

Ernennung eines kgl. großbritannischen Vize-Konsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1906, Z. IX-884, M.-Abt. XXII, 801/06:

Die hiesige königl. großbritannische Botschaft hat die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des britischen Staatsangehörigen Mr. Owen Surtees Phillpotts zum königlich-großbritannischen Vize-Konsul bei dem hiesigen britischen Generalkonsulate dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern angezeigt. Das k. und k. Ministerium des Äußern hat von seinem Standpunkte gegen die in Rede stehende Ernennung keinerlei Bedenken zu erheben gefunden.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Eigenschaft als Vize-Konsul anerkannt und zur Ausübung seiner Konsular-Funktionen zugelassen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Löschung grundbücherlicher Pfandrechte oder Pfandrechtsvormerkungen von Amtswegen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. Februar 1906, M.-D. 301/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. Finanzministerium hat an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien nachstehenden Erlaß vom 28. Dezember 1905, Z. 89710 gerichtet:

Die k. k. Direktion wird eingeladen, die unterstehenden Behörden und Ämter anzuweisen, die für Steuer- oder Gebührenforderungen erworbenen grundbücherlichen Pfandrechte oder Pfandrechtsvormerkungen über erfolgte vollständige Zahlung des sichergestellten Rückstandes samt allen gleiche Priorität mit der Hauptforderung genießenden Nebengebühren von Amtswegen, d. h. ohne erst ein bezügliches Parteiansuchen abzuwarten, zur Löschung zu bringen.

Hievon wurden zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 10. Jänner 1906, Z. I-30, die k. k. Finanz-Bezirks-Direktionen, das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Steuerämter und der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 28. Mai 1884, Z. 9126, verständigt.

Auf Grund dieses Erlasses weise ich die magistratischen Bezirksämter an, künftig nach Maßgabe der Bestimmungen desselben vorzugehen.

* * *

Die bezogene Verordnung vom 28. Mai 1884, Z. 9126, lautet:

Anläßlich eines wahrgenommenen ungleichmäßigen Vorganges wird bemerkt, daß die bücherliche Löschung der zugunsten des Ärars erwirkten Pfandrechts-Einverleibungen nach erfolgter Berichtigung der ärarischen Forderungen sofort von Amtswegen, daher kostenfrei, zu veranlassen ist.

Hienach ist sich in Hinkunft genau zu benehmen.

22.

Provisionierung der städtischen Straßenaufseher.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Februar 1906, M.-Abt. VI, 123/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Laut Gemeinderats-Beschluß s vom 9. Februar 1906, Z. 114 erhalten sämtliche städtischen Straßenaufseher nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstzeit im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Provision.

Diese beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur Höhe des letzten Lohnbezuges. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden und unverschuldet ist, steht allein dem Stadtrate zu.

Hiebei wird auch die bei der Gemeinde in einem anderen Dienstzweige vollstreckte Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn sie ununterbrochen war.

Hievon werden die Herren Bezirksvorsteher und die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

23.

Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Februar 1906, M.-Abt. XVIII, 813/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nachstehenden Rund-Erlaß vom 8. Februar 1906, Z. I b-630, an den Wiener Magistrat gerichtet:

Um bei den Gewerbegenossenschaften auf eine geordnete und tunlichst einheitliche Verwaltung hinzuwirken, hat das k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 20. Jänner 1906, Z. 2056 die Herausgabe einer „Anleitung für die Geschäfts- und Kassenführung der Gewerbegenossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen, schiedsgerichtlichen Ausschüsse, Arbeitsvermittlungen, sowie der Genossenschaftsverbände" (Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Preis geb. 2 K 50 h) veranlaßt.

Die Publikation, in erster Linie zum Gebrauche kleinerer und mittlerer Gewerbegenossenschaften bestimmt, behandelt die Errichtung und Verwaltung der Gewerbegenossenschaften und ihrer oben bezeichneten Annexinstitute und Einrichtungen.

Außer Musterdrucksorten für die anzulegenden Geschäfts- und Kassenbücher und Anweisungen für deren Führung enthält dieselbe auch eine Reihe von Beispielen für die Verfassung von bei den Genossenschaften häufig wiederkehrenden Eingaben und sonstigen Schriftstücken.

Der Wiener Magistrat (Abt. XVIII), die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

Die Gewerbebehörden I Instanz werden insbesondere auf die Formularien 33 bis 35 und 44 verwiesen werden, deren Verwendung bei der durch § 115 b der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Vorlage der Schlußrechnungen vom k. k. Handelsministerium empfohlen wird.

Hievon setze ich die städtischen Ämter, die Wiener Gewerbegenossenschaften und die Genossenschaftsverbände in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 20. Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906.

Nr. 21. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, betreffend die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20.

Nr. 22. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, womit die Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, erlassen wird.

Nr. 23. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1906, betreffend die Bezeichnung jener Waren, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852, R.-G.-Bl. Nr. 21, über die Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werte der Waren Anwendung zu finden hat.

Nr. 24. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905.

Nr. 25. Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 26. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Anwendung des Schiffsverschlusses kundgemacht wird.

Nr. 27. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, betreffend die Verschlußordnung für Elbeschiffe.

Nr. 28 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, womit die Ausführungsbestimmungen zur Verschlußordnung für Elbeschiffe vom 21. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 27, erlassen werden.

Nr. 29. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 21. Februar 1906, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Nr. 30. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, mit welcher aus Anlaß der Durchführung des Artikels 8 des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 25, die Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, abgeändert und die Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1904, R.-G.-Bl. Nr. 20, in Betreff der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest ergänzt wird.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1906, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Nogaredo in Tirol.

Nr. 33. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. Februar 1906, mit welcher auf Grund des § 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirr-Fabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird *).

Nr. 34. Konzessionsurkunde vom 15. Februar 1906 für die Lokalbahn von Ernstbrunn über Mistelbach nach Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf.

Nr. 35. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, betreffend die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren.

Nr. 36. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1906, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Reutte und einer Expositur dieses Amtes in Pfronten-Steinach, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse in Schönbichl und Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Pinswang in ein Nebenzollamt II. Klasse.

Nr. 37. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1906, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 38. Gesetz vom 26. Februar 1906, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1906 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 39. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1906 wegen Abgabe von ungefärbtem Kainit aus der k. k. Saline Kalusz.

Nr. 40. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 20. Februar 1906, betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 41. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1906, betreffend die Abänderung der Anleitung zur Untersuchung kondensierter Milch.

Nr. 42. Gesetz vom 27. Februar 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis zum 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln.

Nr. 43. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Februar 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. März 1906.

Nr. 44. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906. (Abgeschlossen zu Rom am 11. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu Rom stattgefunden hat.)

Nr. 45. Viehseuchenübereinkommen vom 11. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Italien. (Geschlossen zu Rom am 11. Februar 1906, von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu Rom stattgefunden hat.)

Nr. 46. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906, betreffend den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut.

Nr. 47. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 28. Februar 1906, womit das Übereinkommen mit Italien über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Nr. 48. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1906, betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.

Nr. 49. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. (Geschlossen zu St. Petersburg am 15. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu St. Petersburg stattgefunden hat.)

Nr. 50. Konzessionsurkunde vom 20. Februar 1906 für die Lokalbahn von Wekelsdorf nach Parschnitz.

Nr. 51. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Februar 1906, betreffend die Hinausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes.

Nr. 52. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 11. Februar 1906, betreffend die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken mehrere nach dem Gesetze über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 213, erforderliche Verfügungen zu treffen haben.

Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Iglau.

Nr. 54. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Přibram.

Nr. 55. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Februar 1906. (Abgeschlossen zu Wien am 12. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 5. März 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1906, Z. XVIb-98/7, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Jänner 1906, Z. II-132/4, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1906.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1906, Z. XVIb-191/6, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1906.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1906, Z. Xb-27/1 ex 1905, mit welcher die geänderte Einteilung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in staatliche Forstbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1906, Z. XVIb-21/2, betreffend die der Gemeinde Schwarzbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1906, Z. Xa 16/4, betreffend die Wirksamkeit der Bestimmungen der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im XXI. Wiener Gemeindebezirke.*)

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1906, Z. Xa-138/12, betreffend die Verlautbarung des von der Konkurrenz für die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Braunsdorf-Roseldorf und Goggendorf mit dem Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1905, L.-G.-Bl. Nr. 151, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Februar 1906, Z. VI-221/6, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Krankenhaus in Amstetten, ferner die Festsetzung der Verpflegsgebühr für diese Anstalt.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Februar 1906, Z. XVI b-25/12, betreffend die Änderung des Namens der Ortschaft und Ortsgemeinde Hof an der March in „Markthof".

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1906, Z. XVI b-17/2, betreffend die der Gemeinde Bruck an der Leitha erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1906, Z. I-137, mit welcher die Kundmachung vom 22. Oktober 1905, Z. I-6907 (L.-G.-Bl. Nr. 144), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe abgeändert wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**